



Betreff:

öffentlich

**Temporäre Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums als Kunst- und Kreativhaus
- Finanzierung des dafür nötigen Mehraufwands**

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport	Erstellungsdatum	28.11.2019
	Eingang 502:	28.11.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
11.12.2019 Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Zur Kompensation der im Rahmen der Verlängerung der temporären Nutzung des Kunst- und Kreativhauses (Verwaltungsgebäude des Rechenzentrums sowie bei der Stiftung Garnisonkirche) notwendigen Mehraufwandes wird im Haushaltsjahr 2019 ein außerplanmäßiger Aufwand/außerplanmäßige Auszahlung i.H. von 300.000 Euro im Produktkonto 2840202.5315000 (Kultursteuerung - Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen) genehmigt.

Die Deckung des Mehraufwandes erfolgt zu 50 % -150.000 EUR- aus Minderaufwendungen im Produktkonto 2180009.5231500 (Gesamtschule Stern - Mieten an KIS) des Geschäftsbereiches 2 sowie zu 50 % -150.000 EUR- aus Mehrerträgen im Produktkonto 6120002.4617100 (Liquiditäts- und Schuldenmanagement - Zinserträge von Kreditinstituten und Geldanlagen) der Allgemeinen Finanzierungsmittel.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Ja, in folgende OBR: Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Mehraufwand, der durch den temporären Verbleib des Kunst- und Kreativhauses (Verwaltungsgebäude Rechenzentrum) sowohl am Verwaltungsgebäude als auch bei der Stiftung Garnisonkirche entsteht, wird durch außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt „Kultursteuerung“ (2840202) im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von bis zu 300.000 Euro finanziert.

Die Deckung des Mehraufwandes erfolgt zu 50 % -150.000 EUR- aus Minderaufwendungen im Produktkonto 2180009.5231500 (Gesamtschule Stern - Mieten an KIS) des Geschäftsbereiches 2 sowie zu 50 % -150.000 EUR- aus Mehrerträgen im Produktkonto 6120002.4617100 (Liquiditäts- und Schuldenmanagement - Zinserträge von Kreditinstituten und Geldanlagen) der Allgemeinen Finanzierungsmittel.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
10	10	0	0	0	400	0

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.11.2017 zur Drucksache 17/SVV/0720 beschlossen: „Zur Verlängerung der temporären Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums, Dortustraße 46, trägt die Landeshauptstadt Potsdam den daraus resultierenden notwendigen Mehraufwand, der durch den temporären Verbleib des Kunst- und Kreativhauses sowohl am Verwaltungsgebäude als auch bei der Stiftung Garnisonkirche entsteht.“

Hierfür wurden insgesamt 460.000 € zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln war die Finanzierung des Mehraufwandes am Verwaltungsgebäude des RZ mit geschätzten Kosten von rund 101 T€ sowie die Finanzierung des Mehraufwandes der Stiftung Garnisonkirche für erforderliche Umplanungen und zusätzliche bauliche Maßnahmen von rund 375 T€ vorgesehen. Die Finanzierung von knapp 30 T€ aus dem Mehraufwand der Stiftung Garnisonkirche war bereits aus dem Budget für nicht förderfähige Kosten sichergestellt.

Mit dem Beschluss vom 06.06.2018 zur Drucksache 18/SVV/0371 wurden weitere 200.000 € für Maßnahmen des baulichen, des anlagentechnischen, des organisatorischen und des abwehrenden Brandschutzes zur Verfügung gestellt. Die Summe von 200.000 € beruhte auf der Kostenschätzung des durch den Sanierungsträger Potsdam beauftragten Ingenieurbüros.

Nach erfolgten Abstimmungsgesprächen mit der Stiftung Garnisonkirche, der Bauaufsicht und dem Konzessionsnehmer SPI als Betreiber des Kunst- und Kreativhauses und weitergehender Untersuchungen am Gebäude wurde der Brandschutznachweis als Grundlage für den Bauantrag erstellt. Hierin wurde die reguläre Nutzung des Gebäudes inklusive Nutzung des Mehrzweckbereichs im EG als Versammlungs- und Ausstellungsbereich mit bis zu 200 Besuchern betrachtet und daraus die notwendigen Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung abgeleitet.

Folgende Maßnahmen sind u. a. erforderlich:

- Realisierung des baulichen Brandschutzes für Außenwände auf Seiten des Garnisonkirchenturms durch den Einbau von feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Türen in Richtung des RZ (Dadurch ist das Zumauern der Fensteröffnungen sowie die Dachertüchtigung nicht mehr erforderlich.)
- Schaffung eines 2. Rettungsweges aus dem Mehrzweckbereich im EG
- Bildung von Rauchabschnitten mit Längen von unter 30m durch Einbau von nicht brennbaren, rauchdichten und selbstschließenden Türen in den notwendigen Fluren
- Herstellen von Anschlüssen an den Lüftungsschacht in innenliegenden Räumen zur Sicherstellung der Rauchableitung
- Erweiterung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung
- Schottung von nachträglich geführten Kabeln
- Herstellen neuer feuerbeständiger Schachtwandkonstruktionen in den Vorräumen der WC-Anlagen und Teeküchen
- Ertüchtigung eines Raumes zur Nutzung als Müllraum durch den Wegfall von Außenflächen auf dem Wirtschaftshof im Rahmen des Abrisses der Rechnerhalle und Herstellung des 2. BA Plantage

Mit der Kenntnis über die notwendigen Maßnahmen wurde die ursprüngliche Kostenschätzung sukzessive fortgeschrieben. Einsparungen hinsichtlich des Brandschutzes für Außenwände stehen

Mehraufwendungen von 230.000 Euro gegenüber, die in der ersten Kostenschätzung nicht absehbar waren. Diese Mehraufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- Vollständige Verkleidung der Rohrdurchführungen in den Vorräumen zu WC-Bereichen und Teeküchen
- Installieren von Türen in den WC-/Küchenbereichen, um offene Verbindungen zu den Fluchttüren zu schließen
- Austausch von Installationskanälen
- Entrauchung von innenliegenden Eckräumen

Um die Nutzung des Eingangsbereiches des Rechenzentrums nach dem Teilabriss des Verbinders sicherzustellen, sollen 50.000 Euro zur Verfügung gestellt werden, um den verbleibenden Teil des Verbinders für eine Nutzung als Kunstgalerie herzurichten. In der Summe sind der Einbau einer Brandschutztür mit F30-Verglasung zur Trennung vom notwendigen Treppenraum sowie Kosten für die Elektroverteilung berücksichtigt. Die Kosten könnten reduziert werden, wenn keine vollständige Verglasung erfolgen soll oder die Nutzung vollständig aufgegeben wird.

Um die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zur Nutzung des Mehrzweckraumes im EG für bis zu 199 Personen zu sichern ist der Umbau einer bestehenden WC-Anlage im EG in ein behindertengerechtes WC notwendig. Dafür werden ebenfalls 50.000 Euro zusätzlich benötigt.

Die Herrichtung des Eingangsbereiches ist keine betriebsnotwendige Maßnahme, um die temporäre Nutzung des Rechenzentrums als Kunst- und Kreativhaus zu sichern. Die Nutzung von Eingangsbereich und Mehrzweckraum sind jedoch im Konzept des Betreibers integrale Bestandteile des Rechenzentrums als Kunst- und Kreativhaus, ohne die eine Betreibung eingeschränkt würde. Daher sollen die dafür nötigen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt ergeben sich folgende Mehrkosten:

- notwendige Brandschutzmaßnahmen	200.000 Euro
- Herrichten Verbinder	50.000 Euro
- Einbau behindertengerechtes WC Mehrzweckraum	50.000 Euro
<u>Summe:</u>	<u>300.000 Euro</u>

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Temporäre Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums als Kunst- und Kreativhaus – Finanzierung des dafür nötigen Mehraufwands

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2840202 Bezeichnung: Kultursteuerung.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	100	100	100	100	100	500
Ertrag neu	16.485	100	100	100	100	100	500
Aufwand laut Plan	447.400	449.000	428.200	427.800	433.000	433.000	2.171.000
Aufwand neu	666.822	749.000	428.200	427.800	433.000	433.000	2.471.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-447.400	-448.900	-428.100	-427.700	-432.900	-432.900	-2.170.500
Saldo Ergebnishaushalt neu	-650.337	-748.900	-428.100	-427.700	-432.900	-432.900	-2.470.500
Abweichung zum Planansatz	-202.937	-300.000	0	0	0	0	-300.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von 0 Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt über 150.000 Euro aus Mehrerträgen im Produktkonto 6120002.4617100 (Liquiditäts- und Schuldenmanagement - Zinserträge von Kreditinstituten und Geldanlagen) der Allgemeinen Finanzierungsmittel und über 150.000 Euro aus Minderaufwendungen im Produktkonto „Gesamtschule Stern (29) – Mieten an KIS“ (2180009.5231500) des Geschäftsbereichs 2.

Bereits 2017 war ein Mehraufwand über insgesamt 460.000 Euro genehmigt worden (17/SVV/0720), im Jahr 2018 folgte die Genehmigung eines Mehraufwandes von 200.000 Euro (18/SVV/0371).

Mit der aktuellen Genehmigung eines weiteren Mehraufwandes im Jahr 2019 von 300.000 Euro sollen damit insgesamt für die temporäre Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums bis zum Ablauf der bauordnungsrechtlichen Duldung am 31.12.2023 960.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

404

1032 z. K.

Vorlage: Temporäre Nutzung des Verwaltungsgebäudes des Rechenzentrums als Kunst- und Kreativhaus – Finanzierung des dafür nötigen Mehraufwandes

Mit der o. g. Beschlussvorlage sollen im Haushaltsjahr 2019 außerplanmäßig Mittel in Höhe von **300.000 EUR** für die Finanzierung notwendigen Mehraufwandes im Rahmen der Verlängerung der temporären Nutzung des Kunst- und Kreativhauses zur Verfügung gestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß Beschluss 10/SVV/0124 bei Anträgen auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von Haushaltsmitteln, die der Zustimmung des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit sowie der Deckung gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf zu fertigen. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Zu dieser Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Am 08.11.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung (SVV) beschlossen, dass die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) längstens bis 2023 den notwendigen Mehraufwand tragen wird, der durch den temporären Verbleib des Kunst- und Kreativhauses sowohl am Verwaltungsgebäude als auch bei der Stiftung Garnisonkirche entsteht (DS 17/SVV/0720). Hierfür wurden 460.000 EUR zur Verfügung gestellt. Die SVV hat am 06.06.2018 weiterhin beschlossen 200.000 EUR für Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen (DS 18/SVV/0371).

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit der Stiftung Garnisonkirche, der Bauaufsicht und dem Konzessionsnehmer SPI als Betreiber des Kunst- und Kreativhauses und weitergehender Untersuchungen am Gebäude wurde der Brandschutznachweis als Grundlage für den Bauantrag erstellt. Hierin wurde die reguläre Nutzung des Gebäudes inklusive Nutzung des Mehrzweckbereiches im Erdgeschoss als Versammlungs- und Ausstellungsbereich mit bis zu 200 Besuchern betrachtet und daraus die notwendigen Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung abgeleitet. Insgesamt ergeben sich nach einem uns vorgelegten Vermerk zur aktuellen Kostenentwicklung beim Rechenzentrum folgende Mehrkosten zu den bereits beschlossenen (DS 17/SVV/02720, DS 18/SVV/0371) Ansätzen:

- Notwendige Brandschutzmaßnahmen	200.000 EUR
- Einbau behindertengerechtes WC	50.000 EUR
- <u>Herrichten Verbinder</u>	<u>50.000 EUR</u>
- Gesamt:	300.000 EUR

Die in der Vorlage dargestellten Kosten sind begründet. Bei den Brandschutzmaßnahmen und dem Einbau eines barrierefreien WC's handelt sich um sachlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahmen, die im Sinne des Anliegens der o. g. Beschlüsse der SVV anfallen.

Das Herrichten des Eingangsbereiches (Verbinder) ist allerdings keine betriebsnotwendige Maßnahme für den temporären Verbleib. Die Nutzung von Eingangsbereich und Mehrzweckraum sind jedoch auskunftsgemäß im Konzept des Betreibers integrale Bestandteile des Rechenzentrums als Kunst- und Kreativhaus, ohne die eine Betreuung eingeschränkt würde.

Die in der Beschlussvorlage ausgewiesene Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus Minderaufwendungen des Geschäftsbereiches 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport sowie Mehrerträgen im Produkt Steuern ist gegeben.

Aufgrund der nach § 5 der Nachtragssatzung der LHP für das Haushaltsjahr 2019 i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der LHP für die Haushaltsjahre 2018/2019 geltenden Wertgrenzen bedarf es eines Beschlusses des Hauptausschusses.

Die Förderung von Kultur stellt grundsätzlich eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der LHP dar. Es obliegt daher der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss zu entscheiden, welche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (hier Kulturpflege) wahrgenommen werden sollen.



Hofmann
Leiterin
des Rechnungsprüfungsamtes